

## Verrechnungssteuer auf nichtige oder widerrufenen Dividenden



Rahel Leemann  
eidg. dipl. Steuerexpertin

Eine Dividende ist schnell beschlossen – doch was passiert, wenn der Beschluss nichtig ist oder man sich nachträglich doch gegen eine Ausschüttung entscheidet?

Ein neues Urteil des Bundesverwaltungsgerichts unterstreicht die strenge Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

### Nichtige Dividende

Das Bundesverwaltungsgericht<sup>1</sup> entschied, dass selbst nichtige Dividendenbeschlüsse der Verrechnungssteuer unterliegen, wenn die direkt Betroffenen bösgläubig gehandelt haben. Im konkreten Fall hatte der Alleinaktionär der A. AG im Juni 2021 eine Dividende von TCHF 970 beschlossen, obwohl weder Bilanzgewinn noch Liquidität vorhanden waren und die Jahresrechnung 2020 wesentliche Mängel aufwies. Kurz nach dem Beschluss wurden die Aktien an eine neue Eigentümerin verkauft, welche später feststellte, dass die Dividende materiell nicht ausschüttbar war. Da der Altaktionär im Wissen um die fehlende Ausschüttungsfähigkeit handelte, wurde seine Bösgläubigkeit bejaht. Aus diesem Grund ist trotz der Nichtigkeit des Beschlusses und dessen späterer Aufhebung die Verrechnungssteuer von CHF TCHF 339.5 zuzüglich Verzugszinsen geschuldet.

Das Urteil zeigt die erheblichen Steuerrisiken, insbesondere im Rahmen von Unternehmensübernahmen: Ohne sorgfältige Tax Due Diligence kann eine Käuferin unerwartete Steuerschulden übernehmen.

### Nachträglicher Verzicht auf Dividende

In turbulenten Zeiten kann die Aufhebung beschlossener Dividenden nötig erscheinen. Das Beispiel zeigt jedoch: Steuerlich ist dies oft wirkungslos – mit erheblichen finanziellen Konsequenzen.

*Die X. AG beschloss am 15. April 2025 eine ordentliche Dividendenausschüttung von CHF 1 Mio., die am darauffolgenden Tag fällig wurde. Kurz danach verschlechterte sich die wirtschaftliche Lage des Unternehmens deutlich. An der ausserordentlichen Generalversammlung vom 12. Juni 2025 beschlossen die Aktionäre deshalb, die Dividende vollständig zu widerrufen.*

*Aus Sicht der Verrechnungssteuer kommt der Entscheid zu spät: Mit Eintritt der Fälligkeit entsteht die Steuerforderung von 35 %, hier also TCHF 350. Entscheidend ist allein der Zeitpunkt der Fälligkeit, nicht der effektive Geldfluss.*

*Der Widerruf löst zudem eine Kapitaleinlage des Aktionärs aus und unterliegt auf der Nettodividende von TCHF 650 der Emissionsabgabe.*

Das Beispiel zeigt die strenge Ausgestaltung der Verrechnungssteuer: Ein gefasster Dividendenbeschluss lässt sich steuerlich kaum rückgängig machen. Unternehmen sollten Ausschüttungen daher sorgfältig planen und Risiken frühzeitig berücksichtigen.

Wir beraten und unterstützen Sie gerne in diesen und weiteren steuerlichen Fragen.

1. BVGer A-1577/2025 vom 26. Januar 2026.



### Impressum

Redaktionelle Verantwortung: Susanne Stark, eidg. dipl. Steuerexpertin  
Kontakt: Ivan Sedleger, ivan.sedleger@provida.ch, Leiter Marketing & Kommunikation  
Produktion: Provida AG, Romanshorn  
Druck: Niedermann Druck AG, St. Gallen